

Arbeitsrecht (Nr. 012/2007)

Kein Schadensersatz bei Eigenkündigung wegen beleidigendem Kollegen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Kündigt ein Arbeitnehmer wegen Beleidigungen oder Nötigungen durch einen Kollegen das Arbeitsverhältnis selbst, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

Der Kläger und der Beklagte waren Arbeitnehmer der Firma C.

Der Kläger wurde im August 2001 von einem anderen Arbeitnehmer tätlich angegriffen und verletzt. Dieser wurde dafür strafrechtlich belangt und zur Schmerzensgeldzahlung an den Kläger verurteilt.

Während der sich an den Angriff anschließenden Arbeitsunfähigkeit rief der Beklagte, der im Unternehmen für Personalangelegenheiten zuständig war, den Kläger mehrfach an. Unter Verwendung von Formulierungen wie "Schauspieler", "Simulant", "Weib", "Hure", "Drecksack" und "Arsch", die er auf den Anrufbeantworter sprach, beschimpfte er den Kläger wegen der erfolgten Krankschreibung und nötigte ihn, die Strafanzeige gegen den Kollegen zurückzuziehen.

Der Kläger kündigte deshalb schließlich sein Arbeitsverhältnis selbst auf. Mit der Klage verlangt er von dem Beklagten Ersatz seines Verdienstausfalls. Der Beklagte vertritt die Auffassung, dieser Schaden resultiere ausschließlich aus der Eigenkündigung des Klägers.

Das ArbG hat die Klage abgewiesen, das LAG hat ihr stattgegeben.

Auf die Revision des Beklagten hat das BAG das erstinstanzliche Urteil wieder hergestellt.

Kündigt der Arbeitnehmer wegen Beleidigungen oder Nötigungen durch einen Kollegen das Arbeitsverhältnis selbst, so wird von diesem Kollegen dem Arbeitnehmer gegenüber weder ein Recht an seinem Arbeitsplatz im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt noch hat er gegenüber dem Kollegen gemäß § 823 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der infolge der Eigenkündigung eintritt.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18.01.2007

Aktenzeichen: 8 AZR 234/06

Veröffentlicht:

Pressemitteilung des BAG Nr. 02/07 v. 18.01.2007

21.01.2007